

20. Februar 2020

Stadt Syke
Bürgermeisterin Suse Laue
Ratsvorsitzender Karsten Bödeker

Hinrich-Hanno-Platz 1
28857 Syke

Nachrichtlich:
Alle Fraktionsvorsitzenden im Rat

**Antrag der Freien Wählergemeinschaft (FWG) Syke
zum Thema
Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der FWG Syke stellt den nachfolgenden Antrag und bittet um Beratung in den Ratsgremien.

Problem

Die Straßenausbaubeiträge sind bundesweit in die Diskussion gekommen. Ihre Erhebung wird von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern immer weniger akzeptiert. Deshalb haben einzelne Bundesländer wie z. B. Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern die Erhebung abgeschafft. In Bayern erstattet das Land den Kommunen sogar die Straßenausbaukosten.

Die Grundstückseigentümer haben nach der Satzung der Stadt Syke Straßenausbaubeiträge teilweise in fünfstelliger Höhe und bis zu 75 % der Straßenausbaukosten zu zahlen.

Sie empfinden die Erhebung auch deshalb als ungerecht, da die Anlieger an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keine Beiträge zahlen und andere Eigentümer die Straße mit U + I –Mitteln aus dem Stadthaushalt unterhalten bekommen.

Fakten

Straßen in Syke

Im Stadtgebiet (Einheitsgemeinde Syke) gibt es 13 km Bundesstraße, 36 km Landesstraßen, 39 km Kreisstraßen, 509 km Gemeindestraßen und 9 km sonstige Straßen.

Aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung

Zu den beitragsfähigen Maßnahmen gehören z. B. Maßnahmen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Rad- und Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung.

Anteile der Stadt

Der Anteil der Stadt an den beitragspflichtigen Baukosten beträgt je nach Maßnahme zwischen 25 v.H. und 70 v.H. abhängig von der Klassifizierung der Straße.

Regelungen in anderen Gemeinden im Kreisgebiet

In allen vergleichbaren Gemeinden (Stuhr, Weyhe, Bassum, Twistringen, Sulingen, Diepholz, Flecken Bruchhausen-Vilsen) im Kreisgebiet werden Straßenausbaubeiträge in ähnlicher Festlegung durch Satzung erhoben.

Lösung: Straßenausbaubeitragssatzung

Die Ausbaubeiträge werden auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert am 23.10.2019, durch Satzung der Stadt Syke erhoben. Es gilt derzeit die 2. Änderungssatzung vom 1.11.2018.

Das Änderungs-Gesetz hat die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht abgeschafft. Vielmehr bleibt die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen weiterhin zulässig. Den Städten und Gemeinden wird aber in vielfacher Hinsicht die Möglichkeit eingeräumt, die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger – zum Teil zu Lasten des Kommunalhaushaltes - erträglicher zu gestalten. Das Gesetz nennt: Nur ein Teil der Kosten wird umgelegt; Zuschüsse Dritter können abgezogen werden; tiefenmäßige Begrenzungen bei Grundstücken; Eckgrundstücksvergünstigungen; frühzeitige Information über die Maßnahmenplanung und Möglichkeit der Stundung und der Ratenzahlung – bis zu 20 Jahre – mit Verzinsung.

Lösung: Wiederkehrende Beiträge (sog. Springe-Modell)

Dieses Modell der Erhebung des Ausbaubeitrages hat die Stadt Springe als erste niedersächsische Kommune eingeführt und war Grundlage für einen Antrag der Fraktion/Gruppe Grüne/Linke vom 29.7.2018 an den Rat der Stadt Syke.

Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. J. Christian von Waldthausen (Kanzlei Prof. Versteyl, Hannover) hat am 6.9.2018 im Ratsausschuss Bauen und Umwelt zum Thema umfassend vorgetragen und kam zu der Empfehlung: Wiederkehrende Beiträge bis auf weiteres nicht einzuführen. Auf das Sitzungsprotokoll und die ppt-Präsentation wird verwiesen.

Lösung: Verzicht auf die Erhebung des Ausbaubeitrages

Antrag an den Rat der Stadt Syke:

**Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
wird mit sofortiger Wirkung abgeschafft.**

Da die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Grunde alle Bürgerinnen und Bürger betrifft, die Eigentümer eines Grundstücks an ausgebauter Straße sind, wird der einzelne Bürger nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Ausbaubeitrag belastet, sondern die Lasten werden über den Stadthaushalt gleichmäßig auf viele Schultern verteilt.

- Über alle Gemeindestraßentypen und über einen längeren Zeitraum geschaut, gehen wir davon aus, dass die Stadt nach der geltenden Straßenausbaubeitragsatzung einen Anteil von 35 % der Baukosten übernimmt. 65 % werden durch die Ausbaubeiträge erhoben.
In Zahlen gekleidet: 1.000.000 € Ausbauposten bedeuten, dass im Stadthaushalt bisher 350.000 € netto an Mitteln vorzusehen waren. Zukünftig sind auch die bisher von den Grundstückseigentümern geleisteten 650.000 € vorzusehen.
- Es ist zu bedenken, dass es keinen Bereich gibt, der die Bürger so sehr in die finanzielle Pflicht bzw. Überforderung nimmt.
- **Für die grundhafte Sanierung von Straßen sollte ein Betrag von jährlich 1.000.000 € in den Haushalt der Stadt eingestellt werden.**
- **Für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Straßen sollte ein Betrag von jährlich 500.000 € im Haushalt vorgesehen sein.**
- Für neue Baugebiete sind die Kosten für den Straßenausbau – zunächst - vom Erschließungsträger zu tragen. Dieser wird den Grundstückspreis wie bisher entsprechend festsetzen.
- Für Gewerbegebiete, die wie bisher von der Stadt vermarktet werden, sollte sich an der bisherigen Preisfindung nichts ändern.

Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Verfahren der Kostentragung von Straßenausbaumaßnahmen sind in der Beschlussvorlage des Rates 2018/042 vom 19.3.2018 und 2019/029 vom 22.2.2019 sehr umfassend dargelegt. Auf diese Vorlage wird verwiesen.

Alternative 1

Antrag an den Rat der Stadt Syke:

- 1. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird mit sofortiger Wirkung abgeschafft.**
- 2. Die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer werden ab 1.1.2021 jeweils um 30 Punkte erhöht.**

Wenn die Mehrheit des Rates – entgegen der FWG-Auffassung - einem Verzicht auf die Erhebung des Ausbaubeitrages nur bei einer Erhöhung der Steuern zustimmt, ist folgende Alternative vorstellbar:

Die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer werden maßvoll erhöht.

Bei Findung der neuen Steuersätze sollten die Hebesätze vergleichbarer Gemeinden im Kreisgebiet reflektiert werden.

Gemeinde	Straßenausbau-Erhebung	Gewerbesteuer Hebesatz v. H.	Grundsteuer A Hebesatz v. H.	Grundsteuer B Hebesatz v. H.
Syke	ja	400	380	380
Stuhr	ja	450	400	400
Weyhe	ja	450	400	400
Bassum	ja	390	390	390
Twistringen	ja	395	395	395
Sulingen	ja	390	390	390
Diepholz	Ja	370	400	360

Eine Möglichkeit wäre die Erhöhung der genannten Steuern um jeweils 30 Punkte. Eine für die Steuerzahler leistbare Erhöhung.

Anmerkung:

Natürlich ist die Grundsteuer eine Leistung ohne Gegenleistung und kann somit nicht teilweise für das Thema Straßenausbaubeiträge „reserviert“ werden. Sie wird also zweckfrei erhoben. Falls der Haushalt nicht ausgeglichen ist, sind die Grundsteuern in voller Höhe für die Deckung der Fehlbeträge zu verwenden.

Deshalb müsste die jährliche Investitionssumme für den Straßenbau in einer Selbstverpflichtung des Rates jeweils Eingang in den Haushalt finden.

Hinweis:

Die Grundsteuern A und B nach den neuen Grundsätzen werden erst ab 1.1.2025 gezahlt. Darauf sollte mit einer Entscheidung über das Thema Straßenausbaubeiträge nicht gewartet werden.

Hinweis zur Gewerbesteuer:

Auch für Gewerbegrundstücke ist die Grundsteuer B zu zahlen.

Ist es bei einem Verzicht auf eine Straßenausbaubeitragssatzung nicht sachgerecht, auch die Gewerbesteuer zu erhöhen? Der Vorteil für die Gewerbebetriebe ist doch im Vergleich zu einem Wohngrundstück ungleich größer einzuschätzen.

Die Gewerbesteuer wird als Gewerbeertragssteuer auf die objektive Ertragskraft des Gewerbebetriebes erhoben. Mit der Zahlung auch dieser Steuer erwirbt man keinen Anspruch auf eine bestimmte staatliche Leistung. Dennoch wird die Gewerbesteuer häufig damit begründet, dass die Gewerbebetriebe die Lasten tragen sollen, die durch ihre Ansiedlung und Existenz entstehen. Tatsächlich ist bei keiner anderen Steuer das Äquivalenzprinzip derart stark ausgeprägt. Erhoben wird sie nach einer vermuteten Kostenverursachung. Sie ist gedacht als Refinanzierung für Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsfolgelasten.

Eine geringfügige Erhöhung der Gewerbesteuer erscheint deshalb nicht sachfremd.

Steuer/Hebesatz	HH 2020	Steuer/Hebesatz	Neuer Ansatz	Mehrbetrag
GSt A – 380 P.	230.000 €	GSt A – 410 P.	248.000 €	+ 18.000 €
GSt B – 380 P.	3.550.000 €	GSt B – 410 P.	3.830.000 €	+ 280.000 €
GewSt – 400 P.	14.000.000 €	GewSt – 430 P.	15.050.000 €	+ 1.050.000 € *)
Gesamt				+ 1.348.000 €

*) Davon verbleiben nur 220.500 € bei der Stadt Syke.

Wirkungen für die Grundstückseigentümer bzw. Mieter

Für eine 3-Zimmer-Wohnung in guter Wohnlage in Syke sind bisher jährlich 230,51 € an Grundsteuer B zu zahlen. Bei einer Erhöhung auf 410 Punkte ergibt sich eine Betrag von jährlich 248,71 €. Mehrbetrag jährlich 18,20 € (+ 7,9 %).

Für ein Einfamilienhaus in guter Wohnlage auf einem 750 m²-Grundstück bisher jährlich 254,11 €. Bei Erhöhung jährlich 274,17 €. Mehrbetrag 20,06 € (+ 7,9 %).

Wirkungen für die Betriebe

Da hier konkrete Steuerbeträge oder Durchschnittswerte nicht vorliegen, ist bei der Aussage über die Wirkungen auf die prozentuale Erhöhung des Hebesatzes abzustellen (+ 7,5 %).

Hinweis zur Finanzwirkung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer fließt zu einem erheblichen Teil weiter in den Haushalt des Landkreises Diepholz. Außerdem sind die Wirkungen auf die Gewerbesteuerumlage und die Schlüsselzuweisungen zu beachten.

Nach dem aktuellen Hebesatz der Kreisumlage von 42,5 Punkten verbleiben von 1 € - Gewerbesteuer nur 21 Cent für die Stadt Syke. Somit würde sich der obige Mehrbetrag bei der Gewerbesteuer auf 220.500 Euro „reduzieren“. Die Gesamt-Mehreinnahmen belaufen sich dann auf 518.500 Euro.

Bei einem unterstellten Sanierungs-Budget von jährlich 1 Mio. Euro und einem bisherigen Anteil der Bürger von 650.000 Euro, würden also nur 518.500 Euro durch Steuerermehrungen gedeckt. Diese Lücke dürfte im jeweiligen Haushalt problemlos zu schließen sein.

Eine stärkere Erhöhung der Gewerbesteuer ist im „Gemeinde-Vergleich“ nicht zu empfehlen.

Alternative 2

Antrag an den Rat der Stadt Syke:

- 1. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird mit sofortiger Wirkung abgeschafft.**
- 2. Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B werden ab 1.1.2021 jeweils um 100 Punkte erhöht.**

Alternatives Finanzierungsmodell

Die Gewerbesteuer wird nicht erhöht.

Es erfolgt lediglich eine Erhöhung der Grundsteuern A und B.

Die Gemeinde Oyten hat dieses Modell gewählt und die Grundsteuern A und B um jeweils 120 Punkte erhöht. Das würde für Syke bedeuten:

Steuer/Hebesatz	HH 2020	Steuer/Hebesatz	Neuer Ansatz	Mehrbetrag
GSt A – 380 P.	230.000 €	GSt A – 500 P.	303.000 €	+73.000 €
GSt B – 380 P.	3.550.000 €	GSt B – 500 P.	4.671.000 €	+1.121.000 €
Gesamt				+1.194.000 €

Wirkung: Für eine 3-Zimmer-Wohnung (s. o.) würde sich die Grundsteuer B von jährlich 230,51 € auf jährlich 303,30 € erhöhen. Jährlicher Mehrbetrag +72,79 € (+ 31,6 %).

Für die Stadt Syke wäre eine Erhöhung der Grundsteuer A und B um jeweils 100 Punkte auskömmlich. Bei einer angenommenen jährlichen Investitionssumme von 1.000.000 € wären selbst gewisse Preissteigerungen schon eingepreist.

Steuer/Hebesatz	HH 2020	Steuer/Hebesatz	Neuer Ansatz	Mehrbetrag
GSt A – 380 P.	230.000 €	GSt A – 480 P.	291.000 €	+ 61.000 €
GSt B – 380 P.	3.550.000 €	GSt B – 480 P.	4.484.000 €	+ 934.000 €
Gesamt				+ 995.000 €

Wirkung: Für eine 3-Zimmer-Wohnung (s. o.) würde sich die Grundsteuer B von jährlich 230,51 € auf jährlich 291,17 € erhöhen. Jährlicher Mehrbetrag 60,66 € (+ 26,3 %).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmidt
Fraktionsvorsitzender